

An

**alle öffentlichen allgemeinbildenden
und beruflichen Schulen des Landes Berlin,
alle Schulen in freier Trägerschaft,
die Schulämter des Landes Berlin,
die Vorsitzenden des Landesschulbeirates,
des Landesschülerausschusses,
des Landeselternausschusses und
des Landesausschusses des pädagogischen Personals**

Geschäftszeichen II C 1 Ba
Bearbeitung Jacqueline Bachmann-Kropp
Zimmer 4A03
Telefon (030) 90227 6227
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6104
E-Mail jacqueline.bachmann-kropp@senbjf.berlin.de

MS .05.2020

Zulässigkeit von Gremiensitzungen sowie Schüler- und Elternversammlungen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Vorsitzende,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Sitzungen der schulischen Mitwirkungsorgane einschließlich der Schüler- und Elternversammlungen sowie der Bezirks- und Landesorgane nach dem Schulgesetz grundsätzlich stattfinden können. Die im Land Berlin geltenden Infektionsschutzregeln, die in der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-EindmaßNV) geregelt sind, stehen dem nicht entgegen.

Die Zulässigkeit im Hinblick auf die öffentlichen Schulen sowie die Bezirks- und Landesorgane nach dem Schulgesetz ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 1 der SARS-CoV-2-EindmaßNV. Danach sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte der Organe und Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen vom Verbot nach § 4 Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindmaßNV ausgenommen. Bei den oben genannten Organen handelt es sich jeweils um Organe von Behörden des Landes Berlin.

In Bezug auf die Schulen in freier Trägerschaft ergibt sich die Zulässigkeit aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 der SARS-CoV-2-EindmaßNV. Veranstaltungen, die zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten unvermeidbar sind, sind danach ebenfalls vom Verbot ausgenommen.

Die Sitzungen sollten jedoch auf ein zwingend erforderliches Minimum beschränkt werden und dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nach § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindmaßNV erfolgen.

Die Durchführung von Sitzungen mittels Videoübertragung ist bei Einverständnis aller Beteiligten zulässig. Um die Arbeitsfähigkeit der Gremien zu verbessern, prüft die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aktuell den Änderungsbedarf bei den gesetzlichen Regelungen hierzu und zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thomas Duveneck